

Beitragsordnung Polizeisportverein Reutlingen e.V.
(Stand: ~~28.06.2018~~29.07.2021 lt. Beschluss JHV, gültig ab 01.01.2019~~2022~~)

(1) Diese Beitragsordnung regelt die Einzelheiten über die Pflicht der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Polizeisportverein Reutlingen e.V.

(2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird gemäß den Regelungen der Satzung durch die Hauptversammlung festgelegt.

(3.a) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und betragen ab dem 01.01.2019~~2022~~ für:

Schlüssel	Beschreibung	Beitrag
11	Erwachsene/r ab Vollendung des 18. Lebensjahres	7284 ,00 EUR
12	Ehegatte/Ehegattin <u>Ehe-/Lebenspartner</u> ab Vollendung des 18. Lebensjahres	4854 ,00 EUR
13	1.Kind, Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, deren beide Eltern Mitglied im Hauptverein sind	12,00 EUR
14	2.Kind, Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, deren beide Eltern Mitglied im Hauptverein sind	12,00 EUR
15	3.Kind und weitere Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, deren beide Eltern Mitglied im Hauptverein sind	00,00 EUR
21	1.Kind, Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, deren ein Elternteil Mitglied im Hauptverein ist	24,00 EUR
22	2.Kind, Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, deren ein Elternteil Mitglied im Hauptverein ist	12,00 EUR
23	3.Kind und weitere Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, deren ein Elternteil Mitglied im Hauptverein ist	00,00 EUR
31	1. Kind, Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	3642 ,00 EUR
32	2. Kind, Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	3036 ,00 EUR
33	3. Kind, Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	30,00 EUR
34	4. Kind und weitere Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	3000 ,00 EUR
41	Schüler, Studenten, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende <u>Studierende, freiwillig Wehrdienstleistende, Bundesfreiwilligendienstleistende</u> , Auszubildende, sofern der entsprechende Nachweis jeweils zum 30.11. eines Jahres für das folgende Kalenderjahr erbracht wird, ab dem 18. bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres	4854 ,00 EUR
Passive Mitgliedschaft (bedarf der Genehmigung durch den Vorstand)		
51	Erwachsener - passiv	4860 ,00 EUR
52	Ehegatte <u>Ehe-/Lebenspartner</u> - passiv	2436 ,00 EUR
53	Kinder (1.Kind und alle weiteren) - passiv	30,00 EUR
61	Ehrenmitglieder	00,00 EUR
91	Gebühr für Mehrkosten Rechnungszahlung statt Bankeinzug je Rechnung	10,00 EUR

92	Gebühr wegen erfolglosem Bankeinzug je erfolglosem <u>erfolglosem</u> Einzug	10,00 EUR
93	Mahngebühr je Zahlungserinnerung <u>Mahnung</u>	10,00 EUR

(3.b) Erläuterungen zu den Beitragsschlüsseln:

Eltern/Kinder:

- Ein ~~Ehepaar~~Elternpaar wird getrennt nach Erwachsener und ~~Ehegatte~~Ehe-/Lebenspartner geschlüsselt.
- ~~Ehepaare~~Elternpaare mit Kindern: die Kinder werden gemäß Schlüssel 13-15 geschlüsselt.
- Erwachsene mit Kindern: die Kinder werden gemäß Schlüssel 21-23 geschlüsselt.
- Kinder ohne Eltern(teil): die Kinder werden gemäß Schlüssel 31-34 geschlüsselt.

Passivmitgliedschaft:

- Ein Mitglied kann nur im Hauptverein~~Gesamtverein~~ passiv sein, wenn eres auch in allen Abteilungen, denen eres beigetreten ist, passiv ist~~als passives Mitglied geführt wird~~.
- ~~Kinder, deren Eltern/Elternteil passiv gemeldet sind, werden nach Schlüssel 31-34 geschlüsselt (Kinder ohne Eltern(teil)).~~

(4) Im Mitgliedsbeitrag sind~~ist~~ die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes sowie der Bezugspreis für die „PSV-Vereinsnachrichten“, sofern diese herausgegeben werden, enthalten.

(5)

1. ~~Eingetragene~~ Lebenspartnerschaften und ~~eheähnliche~~Eheähnliche Lebensgemeinschaften, die in vorgenannten Gemeinschaften leben~~unter der gleichen Adresse gemeldet sind~~, werden auf Antrag unter Vorlage von Nachweisen wie ein Erwachsener mit Ehegatte~~Ehe-/Lebenspartner~~ im Sinne der Beitragsordnung behandelt.
2. ~~Eheähnliche~~ Lebensgemeinschaften, die an der gleichen Adresse gemeldet sind, werden wie ein Erwachsener mit Ehegatte im Sinne der Beitragsordnung behandelt.

(6) Über vorgenannten Mitgliedsbeitrag hinaus ist~~sind~~ die Abteilungen zur Erhebung von zusätzlichen Sonderbeiträgen ~~(insbesondere Aufnahmegebühren, Sonderbeiträge für kostenintensive Sportarten~~ Beiträgen ~~(wie z.B. Tennis, Abgeltung für nicht geleisteten Arbeitsdienst etc.)~~ der Abteilungen möglich. Die Frage der Erhebung von Sonderbeiträgen sowie deren etwaige Höhe bestimmen die Abteilungen. Die hierzu erforderlichen Beschlüsse der jeweiligen Abteilungsversammlung bedürfen der Zustimmung durch Abteilungsbeitrag, Aufnahmegebühr und/oder der Verein zur Erhebung einer Umlage, jeweils gemäß den HauptausschussRegelungen der Satzung des PSV Reutlingen e.V., berechtigt.

(7) Die Mitgliedsbeiträge des Hauptvereins~~sind~~PSV Reutlingen sind halbjährlich jeweils zum 01.01. und 01.07. des laufenden Beitragsjahres fällig und Sie werden bis zum 31.01. fällig, bzw. im 1. und 3. Quartal eingezogen bzw. in Rechnung gestellt. Die Abteilungsbeiträge werden nach Beschluss der Abteilungsversammlung im Laufe des 1. Quartals des laufenden Beitragsjahres erhoben und nach Wertstellung an die Abteilungen weitergeleitet.

**Anhang zur Beitragsordnung des Polzeisportvereins Reutlingen e.V.
(Stand: 01.01.2013)**

~~(1) Die Abteilungen sind gemäß § 11 Absatz 2 der Satzung zur Erhebung von Aufnahmegebühren und/oder Abteilungsbeiträgen berechtigt. Hierzu bedarf es jeweils der Zustimmung der Abteilungsversammlung sowie des Hauptausschusses.~~

~~(2)~~

Weitere Bestimmungen

~~(1) Kommt die Mitgliedschaft während eines laufenden Kalenderjahres zustande, erfolgt die Berechnung des vom Mitglied zu entrichtenden Beitrages (Vereinsbeitrags (Gesamtvereins- und/oder Abteilungsbeitrag) etc.) für das Beitrittsjahr anteilig. Maßgeblich für die Berechnung des anteiligen Beitrages/Beitrags ist der Monat des Zustandekommens der Mitgliedschaft.~~

~~(2) Bei einem unterjährigen Abteilungswechsel, kommt die Mitgliedschaft in der neuen Abteilung in dem beantragten Monat zustande. Dieser ist maßgeblich für die Berechnung des anteiligen Abteilungsbeitrags der neuen Abteilung. Die Mitgliedschaft in der bisherigen Abteilung endet jeweils halbjährlich zum 30.06. bzw. 31.12. Entsprechend ist auch die Frist für den Antrag auf Abteilungswechsel.~~

~~(3) Insbesondere in Der Wechsel von aktiver Mitgliedschaft zu passiver Mitgliedschaft ist jeweils zum 01.01. und 01.07. des Beitragsjahres möglich. Frist für die Antragstellung ist jeweils der 15.05. und 15.11. des entsprechenden Beitragsjahres.~~

~~(4) Der Wechsel von passiver Mitgliedschaft zu aktiver Mitgliedschaft erfolgt in dem Monat des Beitragsjahres, in dem der Wechsel beantragt wird. Dieser ist maßgeblich für die Berechnung des anteiligen aktiven Mitgliedsbeitrags. Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge werden bei der Berechnung der Beitragshöhe berücksichtigt.~~

~~(5) In besonderen Härtefällen kann eine Beitragsermäßigung (Vereins- und/oder Abteilungsbeitrag) etc.) oder ein Beitragsnachlass (Vereins- und/oder Abteilungsbeitrag) etc.) schriftlich unter Angabe von Gründen unter Beibringung von Nachweisen beim Vorstand beantragt werden. Der 1. Vorsitzende oder dessen Stellvertreter/geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, den Beitrag (Vereins- und/oder Abteilungsbeitrag) etc.) für die Dauer von höchstens einem Jahr/zwei Jahren zu ermäßigen oder zu erlassen. Vorstehende Regelung gilt im Falle des Austritts eines Mitglieds aus wichtigem Grund (z.B. schwere und dauerhafte Erkrankung, überraschender und längerer Auslandsaufenthalt, Wegzug etc.) entsprechend.~~

~~(46) Der Einzug der Mitgliedsbeiträge (Vereins/Gesamtvereins- und Abteilungsbeitrag) etc.) erfolgt mittels Einzugsermächtigung und nur im Ausnahmefall –bei– mit Zustimmung des jeweiligen Abteilungsleiters/Vorstands – durch Rechnungsstellung. Bei Rechnungsstellung ist eine Verwaltungsgebühr – zur Deckung der hierdurch entstehenden Mehrkosten –in Höhe von 10,– Euro gemäß Beitragsschlüssel 91 je Rechnung zu entrichten. Bei erfolglosem Bankeinzug sind die hierdurch entstehenden Bankgebühren vom jeweiligen Mitglied in Höhe von 10,– Euro je erfolglosem Einzug (einschließlich Verwaltungsgebühr) zu tragen. Eine einmalige Abteilungspauschale von 10,– Euro wird der Abteilung in Rechnung gestellt, falls der Bankeinzug aufgrund unzureichender Stammdaten erfolglos war. gemäß Beitragsschlüssel 92 zu tragen.~~

~~(57) Rückständige Beiträge werden angemahnt. Dabei wird jeweils eine Mahngebühr in Höhe von 10,– Euro je Zahlungserinnerung gemäß Beitragsschlüssel 93 erhoben.~~

~~(68)~~ Änderungen des Wohnsitzes und/oder der Bankverbindung und/oder sonstiger beitragsrelevanten Daten sind der Geschäftsstelle unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

~~(7)~~ Gemäß den Regelungen der Satzung ist der Austritt aus dem Verein nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform und muss dem Vorstand (gemäß der Regelung des § 26 BGB) bis spätestens zum 30.09. eines Jahres zugehen.

~~(8)~~ Ein Ausschluss aus dem Verein kann nach den Regelungen der Satzung durch den geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden, wenn sich das Mitglied in Höhe von einem Jahresbeitrag in Verzug befindet. Etwaige Sonderbeiträge bleiben hierbei unberücksichtigt.

~~(9)~~ Der Verein kann Sportkurse für Mitglieder und Nichtmitglieder anbieten. Der Verein ist hierbei berechtigt, von Mitgliedern und Nichtmitgliedern der Höhe nach unterschiedliche Kurspreise zu verlangen. Die Kurspreise werden jeweils vom Abteilungsleiter der den Kurs anbietenden Sportabteilung gesondert festgelegt. Der Kurspreis ist jeweils vor Kursbeginn zur Zahlung fällig.

~~(10)~~ Der Verein ist berechtigt – und das Mitglied willigt hierzu ein – personenbezogene Daten des jeweiligen Mitglieds – unter Einhaltung der jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen – zu erfassen, zu speichern, zu übermitteln und zu verarbeiten, sofern dies für die Mitgliederverwaltung erforderlich ist. Dem Mitglied ist auf Anforderung Auskunft über die jeweils gespeicherten Daten zu geben.

~~(11)~~ Diese Beitragsordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Regelungen. Über Änderungen der Beitragsordnung entscheidet der Hauptausschuss die Hauptversammlung, sofern die Satzung keine gegenteiligen Regelungen enthält.

Polzeisportverein Reutlingen e.V.

— Der Vorstand —